

Philipps-Universität

- Die Präsidentin -

Satzung für den Brüder Grimm-Preis der Philipps-Universität Marburg

I.

(1) In Würdigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm und zu ihrem Andenken hat die Philipps-Universität einen Brüder Grimm-Preis errichtet.

(2) Die Medaillen und Geldbeträge werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt.

II.

Der Preis wird für hervorragende Leistungen auf den Forschungsgebieten der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm verliehen, insbesondere den Sprach- und Literaturwissenschaften, der Volkskunde, der Rechtsgeschichte und der Geschichtswissenschaft.

III.

Der Preis besteht aus einer Medaille mit dem Bildnis der Brüder Grimm und einem Geldbetrag in Höhe von 5.000 Euro.

IV.

Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

(1) Dazu fordert das für die Preisverleihung zuständige Mitglied des Präsidiums die Mitglieder der Verleihungskommission (s. V Abs. 1) in der Regel zu Beginn des Wintersemesters vor dem Jahr der beabsichtigten Preisverleihung schriftlich auf, ihm/ihr innerhalb einer Frist von 6 Wochen (Ausschlussfrist) schriftlich Persönlichkeiten für die Preisverleihung vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen begründet sein und über den beruflichen Werdegang der Vorgeschlagenen und die hervorragenden, für die Preisverleihung wesentlich erscheinenden Veröffentlichungen informieren.

(2) Nach Ablauf der Frist gem. Abs. 1 lädt der/die Vorsitzende die Mitglieder zu einer Sitzung ein; der Einladung sind alle Vorschläge nebst Begründung und Unterlagen beizufügen.

V.

(1) Der Preis wird durch eine Verleihungskommission zuerkannt. Dieser gehören an:

1. Ein Mitglied des Präsidiums der Philipps-Universität als Vorsitzende/r.
2. Der/die Hessische Minister/in für Wissenschaft und Kunst.
3. Vier weitere Vertreter/innen der Philipps-Universität und zwar je ein/e Professor/in der Fachbereiche "Germanistik und Kunstwissenschaft", "Rechtswissenschaften", "Gesellschaftswissenschaften und Philosophie" und "Geschichtswissenschaften".
4. Ein/e Vertreter/in der Brüder Grimm-Gesellschaft Kassel, in der Regel ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rates.
5. Der/die Leiter/in der Grimmwelt Kassel.

- (2) Die Mitglieder der Verleihungskommission nach Abs. 1 Ziff. 3 werden für den Zeitraum von zwei Preisverleihungen vom Senat der Philipps-Universität nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gewählt; dabei soll der Senat Vorschläge der betroffenen Fachbereiche berücksichtigen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Verleihungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kommt in der Sitzung über die Vorgeschlagenen keine positive Entscheidung zustande, beschließt die Verleihungskommission darüber, ob sie die Beratung weiterführen will oder ob der Preis nicht verliehen und das Verfahren abgebrochen werden soll oder ob neue Namen vorgeschlagen werden sollen. Im letzteren Fall beginnt das Verfahren gem. IV Abs. 1 ff. erneut, wobei mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder von den Fristen abgewichen werden kann. Kommt keine Entscheidung zustande, gilt das Verfahren als abgebrochen. Satz 1 und 2 gelten für jede weitere Sitzung für den Fall, dass die Beratung weitergeführt wird.

VI.

Die Philipps-Universität kann die Preisverleihung jederzeit einstellen.

VII.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 29.11.2018

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg